

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1334

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Bewilligung zur Durchführung der Rubbellos-Lotterie „Gold Bingo“

1. Erwägungen

Mit Verfügung vom 22. Juni 2006 hat das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Bewilligung zur Ausgabe der Rubbellos-Lotterie „Gold Bingo“ erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterie auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend gemeinsamen Durchführung von „Lotterien“ vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1) sowie auf § 352 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 04. April 1954 (BGS 211.1) die Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) der Rubbellos-Lotterie „Gold Bingo“ für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügung vom 22. Juni 2006 des Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (3) rs/rrbGold Bingo.doc

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4500 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Recht, Spiegelgasse 6-12, 4001 Basel